

Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) hervorgehen, und gegen die Pflichtbestimmungen, die aus den gemeinschaftlichen Rechtsakten zur Ausführung dieser Richtlinie hervorgehen, darstellen. Erlasse zur Ausführung des vorliegenden Artikels können geltende Gesetzesbestimmungen abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben.

Die Artikel 36 und 37 sind anwendbar auf Verstöße, die der König in Ausführung von Absatz 1 bestimmt hat.

In vorliegendem Artikel erwähnte Königliche Erlasse sind von Rechts wegen aufgehoben, wenn sie nicht innerhalb vierundzwanzig Monaten nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch Gesetz bestätigt worden sind.]

[Art. 146 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 14. Februar 2005 (B.S. vom 4. März 2005); Abs. 1 abgeändert durch Art. 198 und 331 Abs. 1 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011)]

Art. 147 - § 1 - Der König kann die Terminologie der geltenden Gesetzesbestimmungen und die in ihnen enthaltenen Verweise abändern, um sie mit vorliegendem Gesetz in Übereinstimmung zu bringen.

§ 2 - Der König kann die Bestimmungen der Kapitel 4 und 7 und die in Artikel 81 § 1 erwähnten Bestimmungen mit Bestimmungen, durch die sie bis zum Zeitpunkt der Koordinierung explizit oder implizit abgeändert worden sind, koordinieren.

Zu diesem Zweck kann Er insbesondere:

1. die Reihenfolge, die Nummerierung und im Allgemeinen die Gestaltung der zu koordinierenden Bestimmungen ändern,
2. die Verweise in den zu koordinierenden Bestimmungen ändern, damit sie mit der neuen Nummerierung übereinstimmen,
3. den Wortlaut der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um die Übereinstimmung der Bestimmungen zu gewährleisten und die Terminologie zu vereinheitlichen, ohne die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze zu beeinträchtigen.

Die Koordinierungen werden die vom König festgelegte Überschrift tragen.

Art. 148 - [Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in vorliegendem Gesetz fasst der König die Erlasse, die Er zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes fassen muss, auf Vorschlag:

- des für Finanzen zuständigen Ministers, des für Wirtschaft zuständigen Ministers, des für Pensionen zuständigen Ministers und des für Verbraucherschutz zuständigen Ministers, sofern die Bestimmungen sich auf die in Artikel 45 § 1 Nr. 6 erwähnten Angelegenheiten beziehen,
- des für Finanzen zuständigen Ministers, des für Wirtschaft zuständigen Ministers und des für Verbraucherschutz zuständigen Ministers, sofern die Bestimmungen sich auf die in Artikel 45 § 1 Nr. 3 und 5 und § 2 erwähnten Angelegenheiten beziehen,
- des für Finanzen zuständigen Ministers und des für Wirtschaft zuständigen Ministers, sofern die Bestimmungen sich auf die in Artikel 45 § 1 Nr. 2 Buchstabe c), d) und e) erwähnten Angelegenheiten beziehen,
- des für Finanzen zuständigen Ministers und des für Pensionen zuständigen Ministers, sofern die Bestimmungen sich auf die in Artikel 45 § 1 Nr. 2 Buchstabe g) und Nr. 4 erwähnten Angelegenheiten beziehen,
- des für Finanzen zuständigen Ministers, sofern die Bestimmungen sich auf die in Artikel 45 § 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a), b) und f) erwähnten Angelegenheiten beziehen,
- des für Finanzen zuständigen Ministers und des für Verbraucherschutz zuständigen Ministers für alle anderen Bestimmungen.]

[Art. 148 ersetzt durch Art. 249 des K.E. vom 3. März 2011 (B.S. vom 9. März 2011)]

Art. 149 - Der König legt für jede Bestimmung des vorliegenden Gesetzes das Datum des Inkrafttretens fest.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/42622]

5 MAI 2019. — Loi portant des dispositions diverses en matière pénale et en matière de cultes, et modifiant la loi du 28 mai 2002 relative à l'euthanasie et le Code pénal social. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1, 64, 115, 151 à 164 et 200 de la loi du 5 mai 2019 portant des dispositions diverses en matière pénale et en matière de cultes, et modifiant la loi du 28 mai 2002 relative à l'euthanasie et le Code pénal social (*Moniteur belge* du 24 mai 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/42622]

5 MEI 2019. — Wet houdende diverse bepalingen in strafzaken en inzake erediensten, en tot wijziging van de wet van 28 mei 2002 betreffende de euthanasie en van het Sociaal Strafwetboek. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1, 64, 115, 151 tot 164 en 200 van de wet van 5 mei 2019 houdende diverse bepalingen in strafzaken en inzake erediensten, en tot wijziging van de wet van 28 mei 2002 betreffende de euthanasie en van het Sociaal Strafwetboek (*Belgisch Staatsblad* van 24 mei 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2019/42622]

5. MAI 2019 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1, 64, 115, 151 bis 164 und 200 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ**5. MAI 2019 - Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

(...)

KAPITEL 3 - *Abänderung des Gesetzes vom 1. Oktober 1833 über Auslieferungen*

Art. 64 - In Artikel 6 Absatz 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 1833 über Auslieferungen, abgeändert durch das Gesetz vom 8. Juli 1946, wird der Satz "In diesem Fall ist Artikel 11 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. März 1874 anwendbar." durch folgenden Satz ersetzt:

"Sie ordnet die Rückgabe von Unterlagen und anderen Gegenständen an, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Tat, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, stehen, und befindet gegebenenfalls über die Rückforderungsanträge von Drittinhabern oder anderen Anspruchsberechtigten."

(...)

KAPITEL 12 - *Abänderung des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen*

Art. 115 - Artikel 20 des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, wird durch eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. wer in einer der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches erwähnten Situationen Taten, die einem Völkermord, einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder einem in Artikel 136*quater* des Strafgesetzbuches erwähnten Kriegsverbrechen entsprechen und als solche durch eine Endentscheidung eines internationalen Rechtsprechungsorgans festgestellt worden sind, leugnet, grob verharmlost, zu rechtfertigen sucht oder gutheißt, wissend oder wissen müssend, dass dieses Verhalten zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt gegenüber einer Person beziehungsweise einer Gruppe, einer Gemeinschaft oder ihren Mitgliedern wegen eines der geschützten Merkmale oder wegen der Religion im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit führen kann, und dies selbst außerhalb der in Artikel 5 erwähnten Bereiche."

(...)

KAPITEL 22 - Abänderungen des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen

Art. 151 - Vorliegendes Kapitel setzt die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen teilweise um.

Art. 152 - Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juli 2008 und das Gesetz vom 7. Januar 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen den Nummern 2 und 3 werden eine Nummer 2/1 und eine Nummer 2/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"2/1. "Museum": eine ständige Einrichtung, die der Gesellschaft und ihrer Entwicklung dient, der Öffentlichkeit zugänglich ist und Feuerwaffen, ihre der Prüfung unterworfenen wesentlichen Bestandteile, Munition oder Einsteckmagazine für historische, kulturelle, wissenschaftliche, technische, bildungsbezogene, das Kulturerbe betreffende oder für Unterhaltungszwecke erwirbt, aufbewahrt, erforscht und ausstellt,

2/2. "Sammler": jede natürliche oder juristische Person, die sich für historische, kulturelle, wissenschaftliche, technische, bildungsbezogene oder das Kulturerbe betreffende Zwecke mit der Sammlung und Bewahrung von Feuerwaffen, von ihren der Prüfung unterworfenen wesentlichen Bestandteilen, von Munition oder von Einsteckmagazinen befasst,".

2. Zwischen den Nummern 11 und 12 wird eine Nummer 11/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"11/1. "Feuerwaffe": jede Waffe, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf verschießt, die für diesen Zweck gebaut ist oder die für diesen Zweck umgebaut werden kann.

Ein Gegenstand gilt als zum Verschießen von Schrot, einer Kugel oder eines anderen Geschosses mittels Treibladung umbaubar, wenn er:

a) das Aussehen einer Feuerwaffe hat und

b) sich aufgrund seiner Bauweise oder des Materials, aus dem er hergestellt ist, zu einem Umbau eignet."

3. Zwischen den Nummern 26 und 27 wird eine Nummer 26/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"26/1. "Salutwaffen und akustischen Waffen": Feuerwaffen, die gezielt für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, gebaut oder umgebaut wurden und die beispielsweise bei Theateraufführungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, historischen Nachstellungen, Paraden, Sportveranstaltungen sowie zu Trainingszwecken verwendet werden,".

Art. 153 - Artikel 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2007, das Gesetz vom 25. Juli 2008 und das Gesetz vom 7. Januar 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Nr. 3 werden zwischen den Wörtern "Munition, die ausschließlich für diese Waffen entwickelt wurde," und dem Wort "Bomben," die Wörter "Einsteckmagazine, die ausschließlich für diese Waffen geeignet sind," eingefügt.

2. In § 1 Nr. 15 werden im zweiten Gedankenstrich zwischen den Wörtern "für ein bestimmtes Feuerwaffenmodell" und dem Wort "festgelegt" die Wörter "und gegebenenfalls für bestimmte Kategorien Besitzer" eingefügt.

3. Paragraph 1 wird wie folgt ergänzt:

"19. vollautomatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden,

20. halbautomatische Lang-Feuerwaffen, die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können."

4. In § 2 Nr. 3 werden zwischen dem Wort "Modalitäten" und den Wörtern "zum Schießen" die Wörter "und Bedingungen" eingefügt und wird die Bestimmung wie folgt ergänzt: "Der Besitz von Feuerwaffen, die zum Schießen endgültig unbrauchbar gemacht wurden, ist meldepflichtig. Die Modalitäten dieser Meldepflicht werden vom König festgelegt."

5. Ein Paragraph 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 4 - Feuerwaffen, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden, und nicht zu diesem Zweck umgebaute Waffen, mit denen nur die vorerwähnten Patronen oder Substanzen abgefeuert werden, bleiben in der Kategorie, in die sie aufgrund der Paragraphen 1 und 3 eingeteilt wurden."

Art. 154 - In Artikel 6 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juli 2008 und das Gesetz vom 7. Januar 2018, werden die Wörter "ein Museum oder" durch die Wörter "als Museum oder Sammler" ersetzt; in § 2 werden zwischen den Wörtern "Tätigkeiten mit Feuerwaffen" und dem Wort "ausüben" die Wörter ", Munitie oder Einsteckmagazinen" eingefügt.

Art. 155 - In Artikel 11/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Juli 2008 und abgeändert durch das Gesetz vom 7. Januar 2018, wird in den Absätzen 2 und 3 das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.

Art. 156 - Artikel 12 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juli 2008 und das Gesetz vom 7. Januar 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter "ihre Fähigkeit zum sicheren Umgang mit einer Feuerwaffe" durch die Wörter "ihre praktische und gesundheitliche Eignung zum sicheren Umgang mit Feuerwaffen, ohne sich selbst und andere zu gefährden," ersetzt.

2. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "ihre Fähigkeit zum sicheren Umgang mit einer Feuerwaffe" durch die Wörter "ihre praktische und gesundheitliche Eignung zum sicheren Umgang mit Feuerwaffen, ohne sich selbst und andere zu gefährden," ersetzt.

Art. 157 - In Artikel 12/1 Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Januar 2018, werden die Wörter "einem Monat" durch die Wörter "einer Woche" ersetzt und die Wörter "bei den Polizeidiensten oder bei dem für seinen Wohnort zuständigen Gouverneur" durch die Wörter "gemäß den Modalitäten, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt worden sind" ersetzt.

Art. 158 - In Artikel 19 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 25. Juli 2008, werden nach den Wörtern "Fernverkauf von Waffen" die Wörter ", Munitie und Einsteckmagazinen" eingefügt.

Art. 159 - Artikel 27 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2006, das Gesetz vom 11. Mai 2007, das Gesetz vom 25. Juli 2008 und das Gesetz vom 7. Januar 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Waffenhändler dürfen die in Artikel 3 § 1 erwähnten Waffen und Zubehöre nur dann im Sinne des vorliegenden Paragraphen erwerben, in Besitz halten und überlassen, wenn sie hierfür zugelassen sind. Diese Feuerwaffen und Zubehöre müssen mit spezifischen Bestellungen übereinstimmen oder in einer begrenzten Menge, die der König festlegen kann, zur Kundenwerbung dienen."

2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "und 15" durch die Wörter ", 15, 19 und 20" ersetzt.

3. In § 3 wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Zugelassene Waffensammler und Museen dürfen sie erwerben und in Besitz halten, sofern sie endgültig deaktiviert wurden. Die in Artikel 3 § 1 Nr. 3 erwähnten Einsteckmagazine müssen nicht deaktiviert werden.

Vollautomatische Feuerwaffen und die in Artikel 3 § 1 Nr. 19 und 20 erwähnten Waffen dürfen jedoch von zugelassenen Waffensammlern und Museen im Originalzustand erworben und in Besitz gehalten werden, wobei sie bei vollautomatischen Waffen den Schlagbolzen herausziehen und die Waffen unter den vom König festgelegten Bedingungen aufbewahren müssen. Zugelassenen Sammlern wird dies nur in speziellen, individuellen und hinreichend begründeten Ausnahmefällen erlaubt, nachdem der Gouverneur den Nachweis erhalten hat, dass Vorkehrungen getroffen sind, um jegliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu vermeiden."

4. Paragraph 3 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Vollautomatische Feuerwaffen, ausschließlich für diese Waffen geeignete Einsteckmagazine und die in Artikel 3 § 1 Nr. 19 und 20 erwähnten Waffen dürfen von Waffenhändlern erworben, in Besitz gehalten und überlassen werden, die hierzu im Rahmen von Bestellungen für zugelassene Sammler und Museen zugelassen sind. Die in Artikel 3 § 1 Nr. 19 erwähnten Waffen dürfen von Waffenhändlern erworben, in Besitz gehalten und überlassen werden, die hierzu im Rahmen von Bestellungen für Sportschützen, die die in Absatz 4 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, zugelassen sind. Die in Besitz gehaltenen Feuerwaffen müssen mit spezifischen Bestellungen übereinstimmen oder dienen in einer begrenzten Menge, die der König festlegen kann, zur Kundenwerbung.

Die in Artikel 3 § 1 Nr. 19 erwähnten Waffen dürfen von Inhabern einer Sportschützenlizenz erworben, in Besitz gehalten und überlassen werden, die:

1. den Nachweis erbringen, dass sie für die Teilnahme an Schießwettbewerben, die von einer in Belgien offiziell anerkannten Schießsportorganisation oder von einem international offiziell anerkannten Schießsportverband anerkannt sind, aktiv trainieren beziehungsweise daran teilnehmen, und

2. eine Bescheinigung einer in Belgien offiziell anerkannten Schießsportorganisation vorlegen können, mit der bestätigt wird, dass:

i) der Sportschütze Mitglied eines Schützenvereins ist und dort während mindestens zwölf Monaten regelmäßig trainiert hat und

ii) die betreffende Feuerwaffe den Spezifikationen genügt, die für die Ausübung einer Schießsportdisziplin, die von einem international offiziell anerkannten Schießsportverband anerkannt ist, vorgeschrieben sind."

Art. 160 - [Abänderung des französischen und niederländischen Textes]

Art. 161 - In Artikel 32 Absatz 3 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 25. Juli 2008 und abgeändert durch das Gesetz vom 7. Januar 2018, werden zwischen den Wörtern "in Artikel 11/1" und den Wörtern "vorgesehenen Bedingungen" die Wörter "oder in Artikel 27 § 3 Absatz 4" eingefügt.

Art. 162 - In Artikel 37 Absatz 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juli 2008, werden die Wörter "Die Stellungnahme des Beirates" durch die Wörter "Die Konsultierung des Beirates" ersetzt.

Art. 163 - In Kapitel XVIII desselben Gesetzes wird ein Artikel 45/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 45/2 - Wer vor dem 13. Juni 2017 eine in Artikel 3 § 1 Nr. 19 und 20 erwähnte Waffe rechtmäßig erworben und registriert hat, ob durch eine Erlaubnis, durch eine Registrierung aufgrund eines Jagdscheins, einer Bescheinigung für Privataufseher oder einer Sportschützenlizenz oder durch eine Registrierung im Register eines Zulassungsinhabers, darf diese Waffe weiter in Besitz halten, wenn die anderen gesetzlichen Bedingungen für den Besitz von Waffen erfüllt sind. Die betreffende Waffe kann nur den in Artikel 27 § 3 Absatz 4 erwähnten Sportschützen und zu diesem Zweck zugelassenen Waffenhändlern, Sammlern und Museen überlassen werden. Die Feuerwaffe kann auch gemäß Artikel 3 § 2 Nr. 3 deaktiviert werden oder abgegeben werden."

KAPITEL 23 - *Abänderung des Sozialstrafgesetzbuches*

Art. 164 - In Artikel 186 Absatz 1 Nr. 3 des Sozialstrafgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2018, werden zwischen den Wörtern "die Vereinbarung über die Mobilitätzulage in Anwendung des Gesetzes vom 30. März 2018 zur Einführung einer Mobilitätzulage" und den Wörtern "und den Arbeitsvertrag für die Ausführung zeitweiliger Arbeit" die Wörter ", die Vereinbarung über das Mobilitätsbudget in Anwendung des Gesetzes vom 17. März 2019 zur Einführung eines Mobilitätsbudgets" eingefügt.

(...)

KAPITEL 29 - *Inkrafttreten*

Art. 200 - Artikel 164 wird wirksam mit 1. März 2019.

Kapitel 12 und die Artikel 96, 97, 99, 100, 103, 104, 106 und 197 treten am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Die Artikel 3, 4, 83, 86, 87, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 118, 119, 191 und 193 treten an dem vom König festgelegten Datum und spätestens am 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 121 tritt am Tag der Veröffentlichung des in besagtem Artikel erwähnten Königlichen Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. Diese Veröffentlichung muss vor dem 1. Januar 2020 erfolgen.

Artikel 156 Nr. 1 tritt am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Artikel 165 Nr. 5 tritt an dem vom König bestimmten Datum und spätestens am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Mai 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS